4.9 Kaufvertrag

Die Partner des Kaufvertrags sind Käufer und Verkäufer. Sie können ihrer rechtlichen Stellung nach Unternehmer (Kaufleute) oder Privatpersonen (Nichtkaufleute/Verbraucher) sein. Nach der rechtlichen Stellung der Vertragspartner und dem Zweck des Vertragsabschlusses sind demnach Privatkauf und Handelskauf zu unterscheiden:

		Verkäufer ist		
		ein Kaufmann	ein Nichtkaufmann	
Käufer ist	ein Kaufmann	zweiseitiger Handelskauf	sonstiger einseitiger Handelskauf	
	ein Nichtkaufmann	Verbrauchsgüterkauf (einseitiger Handelskauf)	Privatkauf	

Im Bereich des Handelsgewerbes vorgenommene Handelsgeschäfte unterliegen den allgemeinen Regeln des BGB. Darüber hinaus gelten die §§ 343–372 HBG mit einigen Ergänzungen und Änderungen:

- Verkehrssitten unter Kaufleuten sind als sog. Handelsbräuche zu beachten.
- Bürgschaften dürfen auch mündlich erteilt werden.
- Für Kaufmannstätigkeiten gilt eine Vergütung nach ortsüblichen Sätzen stillschweigend als vereinbart.
- Schweigen auf Anträge gilt u. U. als Zustimmung.

Bei einem Kaufvertrag handelt es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Durch den Abschluss des Vertrages werden beide Teile verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen. Der Kaufvertrag ist daher ein verpflichtendes Rechtsgeschäft.

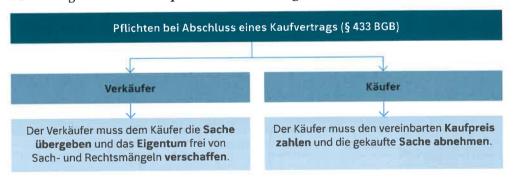


Abb. 4.3: Pflichten bei Abschluss eines Kaufvertrags

Das durch den Abschluss des Kaufvertrags entstandene Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldeten Leistungen an die Gläubiger geleistet worden sind, d. h., wenn Verkäufer und Käufer ihre Pflichten erfüllt haben (**Erfüllungsgeschäft**). Werden die Pflichten nicht erfüllt, spricht man von Störungen des Kaufvertrags.

Eigentumserwerb

Die Eigentumsübertragung

- ... an beweglichen Sachen erfolgt durch die Einigung über die Eigentumsübertragung und die Übergabe der Sache.
- ... bei Grundstücken und Gebäuden erfolgt durch die Auflassung (= Erklärung der Vertragsparteien vor einem Notar) und die Eintragung ins Grundbuch (= Übergabe).
- ... an Rechten erfolgt durch die Abtretung des Rechts an den Erwerber.

Grundsätzlich darf nur der Eigentümer einer Sache das Eigentum an ihr rechtsgültig übertragen. Von diesem Grundsatz kann nur dann abgewichen werden, wenn der Erwerber **gutgläubig** ist, d.h. der ehrlichen Meinung ist, dass sein Vertragspartner der rechtmäßige Eigentümer ist. Dann wird der Erwerber zum neuen Eigentümer der Sache.

Beispiel

Max leiht Markus ein Buch. Markus verkauft das Buch an Fritz. Wenn Fritz nicht weiß, dass das Buch gar nicht Markus gehört, hat er das Buch gutgläubig erworben und ist damit rechtmäßiger Eigentümer. Er muss das Buch nicht an Max zurückgeben.

Ein gutgläubiger Erwerb an gestohlenen Sachen ist allerdings grundsätzlich nicht möglich.

Beispiel

Hätte Markus das Buch von Max gestohlen und es dann an Fritz verkauft, kann Fritz nicht Eigentümer des Buchs werden. Max kann daher die Herausgabe des Buches verlangen.

Von dem Begriff **Eigentum** muss der Begriff **Besitz** abgegrenzt werden. Von Eigentum spricht man, wenn jemand die rechtliche Verfügungsgewalt über eine Sache hat. Besitzt er diese Sache, so hat er die tatsächliche Verfügungsgewalt.

Beispiel

Ein Mieter besitzt seine Mietwohnung, er ist aber nicht Eigentümer.

4.15 Leistungsstörungen bei der Erfüllung von Kaufverträgen

Das Schuldrecht kennt vier Fälle der Leistungsstörung.

Mögliche Störungen bei der Erfüllung von Kaufverträgen

Schlechtleistung	Nicht-Rechtzeitig- Lieferung	Nicht-Rechtzeitig- Zahlung	Gläubigerverzug
Die gelieferte Ware weist Mängel in der Art, Menge oder Qualität auf.	Die bestellte Ware trifft nicht termin- gerecht ein.	Die gelieferte Ware wird nicht vertrags- gemäß bezahlt.	Der Käufer nimmt die ordnungsgemäß gelieferte Ware nicht an.

4.15.1 Schlechtleistung

Um eine Schlechtleistung geltend machen zu können, muss zunächst geklärt werden, ob ein **Sachmangel** oder ein **Rechtsmangel** im Sinne des BGB vorliegt.

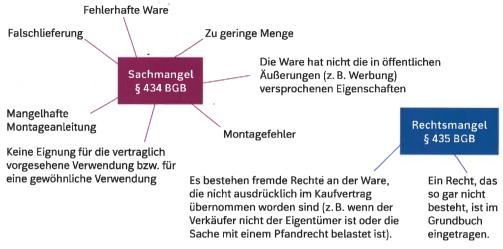


Abb. 4.5: Die verschiedenen Arten von Sach- und Rechtsmängeln

Liegt eine Schlechtleistung nach § 434 oder § 435 BGB vor, kann der Käufer zwischen verschiedenen Vorgehensweisen wählen.

Rechte des Käufers bei Schlechtleistung

Nacherfüllung (§ 439 BGB)

= vorrangiges Recht

- Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl der Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- (2) Der Verkäufer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.
- (3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

Nach § 440 BGB gilt die Nacherfüllung nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondeere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist beispielsweise ein Brautkleid gekauft worden, so muss dem Verkäufer nicht zweimal die Chance auf Nacherfüllung zugestanden werden, wenn die Hochzeit inzwischen längst stattgefunden hat.

Der Anspruch auf Nacherfüllung ist verschuldensunabhängig. Liegt Verschulden vor, kann der Käufer Schadenersatz verlangen.

Das Recht auf Nacherfüllung kann der Käufer übergehen, wenn

- eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde und diese erfolglos verstrichen ist.
- der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert.
- die Nacherfüllung für den Verkäufer oder Käufer unzumutbar ist.
- ein Fixgeschäft oder Zweckkauf vorliegt.
- besondere Umstände, die sofortige Geltendmachung der Ansprüche rechtfertigt.



Abb. 4.6: Rechte des Käufers bei Schlechtleistung

§ 478 und § 479 BGB regeln die **Rückabwicklung** einer mangelhaft hergestellten Sache **entlang der Lieferkette**. Zwischen dem Händler, eventuellen Zwischenhändlern und dem Hersteller ist keine Nachfristsetzung notwendig, um die Rechte einzufordern. Jedem Händler bzw. Zwischenhändler bleiben für die Geltendmachung seiner Rechte unabhängig vom Kaufdatum noch mindestens zwei Monate Zeit, nachdem er in Anspruch genommen wurde, ohne dass sich ein Zwischenhändler oder der Hersteller auf eine Verjährung berufen kann. Alle Rückabwicklungskosten trägt der Hersteller.

Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs

Die oben beschriebenen gesetzlichen Regelungen zur Schlechtleistung gelten sowohl beim Privatkauf als auch beim einseitigen oder zweiseitigen Handelskauf. Wenn es sich nicht um einen einseitigen Handelskauf (Verbrauchsgüterkauf) handelt, kann die Gewährleistung allerdings vertraglich ausgeschlossen werden.

Ist nur ein Vertragspartner Kaufmann (einseitiger Handelskauf), so hat der Gesetzgeber für den Kauf von Verbrauchsgütern besondere **Schutzvorschriften** für den Nichtkaufmann vorgesehen (§ 474 BGB ff.).

Nach § 475 BGB gilt für den Verbrauchsgüterkauf eine **eingeschränkte Vertragsfreiheit**. Der Unternehmer kann sich bei Mitteilung eines Mangels durch den Kunden nicht auf Vereinbarungen berufen, die abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen individuell oder in den AGB vereinbart wurden und zum einseitigen Nachteil des Kunden sind. Eine Ausnahme wird lediglich bei gebrauchten Sachen gemacht. Hier kann die Gewährleistungsfrist vertraglich auf ein Jahr verkürzt werden. Verboten sind Formulierungen wie z.B. "gekauft wie gesehen" oder "unter Ausschluss jeder Gewährleistung".

Während bei einem Handelskauf der Käufer ggf. beweisen muss, dass der Mangel beim Kauf bereits bestanden hat, gilt beim Verbrauchsgüterkauf die **Beweislastumkehr** (§ 477 BGB). Bei Mängeln, die innerhalb von sechs Monaten gerügt werden, wird unterstellt, dass der Mangel bereits bei der Übergabe bestand. Lehnt der Verkäufer die Mängelrüge des Käufers ab, muss er nachweisen, dass der Käufer die Ware beschädigt hat. Nach Ablauf von sechs Monaten liegt die Beweislast dann aber beim Käufer.

Garantieerklärungen müssen nach § 479 BGB einfach und verständlich geschrieben sein. Sie müssen einen Hinweis enthalten, dass gesetzliche Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt sind. Ferner muss in der Garantieerklärung der genaue Inhalt der Garantie stehen und welche Angaben für die Geltendmachung erforderlich sind.

4.15.2 Nicht-Rechtzeitig-Lieferung und Nicht-Rechtzeitig-Zahlung

Die Nicht-Rechtzeitig-Zahlung von Kunden kann für ein Unternehmen sehr schnell existenzgefährdend sein. Müssen Unternehmen lange auf ausstehende Zahlungen warten, können sie mitunter ihre laufenden Kosten, etwa Gehälter für ihre Belegschaft, nicht weiter bedienen. Im schlimmsten Fall folgt die Insolvenz.

Die Nicht-Rechtzeitig-Lieferung und die Nicht-Rechtzeitig-Zahlung werden im BGB gemeinsam geregelt. Ist die Lieferung bzw. die Zahlung fällig, muss der Gläubiger zunächst eine angemessene Nachfrist setzen. Dies kann unterbleiben, wenn

- der Schuldner die Leistung verweigert,
- die Leistung kalendermäßig bestimmt war,
- besondere Gründe vorliegen oder
- bei einer Geldschuld 30 Tage nach dem Rechnungszugang vergangen sind. (Ist der Geldschuldner allerdings ein Verbraucher und ist er nicht ausdrücklich auf die 30-TageRegelung hingewiesen worden, so gilt die Regelung nicht.)



Abb. 4.7: Rechte des Gläubigers



Die Abbildung zeigt die häufigsten Gründe, wegen denen Schuldner ihre Rechnungen nicht bezahlen konnten und in Zahlungsverzug geraten sind.

Abb. 4.8: Zahlungsmoral von Verbrauchern